

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Organisation und rechtlichen Stellung von Gremien, Organen und Einrichtungen der Universität Münster vom 09.05.2025 vom 07.05.2026

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Senat der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Organisation und rechtlichen Stellung von Gremien, Organen und Einrichtungen der Universität Münster vom 09.05.2025 (AB Uni 19/2025, S. 1822 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

„Mit der Bestätigung der Wahl zum*zur Dekan*in oder zum*zur Prodekan*in durch den*die Rektor*in ruht für die Amtszeit das Mandat der*des Gewählten als Mitglied im Fachbereichsrat.“

2. § 6 Abs. 2 wird gestrichen. Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 15.04.2026.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 07.05.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s